

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES,
GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 09.05.2019

Betreff: GZ: BMF-010000/0016-IV/1/2019
Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020
erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie
Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Digitalsteuer ab 1.1.2020 eingeführt werden, um der fortschreitenden Digitalisierung entsprechend Rechnung zu tragen. Unternehmen aus dem Bereich der „Digital economy“ zahlen oft wesentlich weniger Steuern als Unternehmen aus dem traditionellen Bereich. Diese Novelle dient daher auch dazu, einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit bzw. Wettbewerbsgerechtigkeit herbeizuführen und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat grundsätzlich begrüßt.

OECD und EU arbeiten bereits seit mehreren Jahren an einer solchen Lösung, ohne allerdings eine Einigung der Mitgliedstaaten herbeigeführt zu haben. Daher ist eine solche nationale Lösung als erster, richtiger Schritt anzusehen, in der Hoffnung, dass in den kommenden Jahren eine EU-weite Regelung erfolgen wird. Der Gesetzesentwurf sieht daher auch eine regelmäßige Evaluierung dieser Regelungen, erstmals zum 31.12.2021, vor.

ZVR-Zahl 178231728

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1: Digitalsteuergesetz

§ 2: Steuerlich erfasst werden „Onlinewerbeleister“. Diese sind Unternehmen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres einen weltweiten Umsatz von zumindest 750 Millionen Euro und im Inland einen Umsatz von zumindest 25 Millionen Euro aus der Durchführung von Onlinewerbungen erzielen.

Damit sind aber lediglich Unternehmen wie Google, YouTube, Facebook und teilweise Amazon (soweit sie Werbung schalten) betroffen, nicht aber Internetunternehmen wie Amazon als gesamtes, Uber, Netflix, Apple, Spotify u.a. Es ist anzunehmen, dass die Steuer von Google etc. auf die österreichischen Unternehmen überwältigt wird. Die Steuer wird vermutlich an Agenturen und in Folge an deren Werbekunden weiter verrechnet.

Diese Werbesteuer wird relativ niedrige Erträge von ca. 25 Mio. Euro pro Jahr zur Folge haben. Hier wäre doch zu überlegen, die Umsatzgrenzen der betroffenen Unternehmen (750 bzw. 25 Millionen) zu senken.

Zur Artikel 2: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Vorgesehen ist eine Abschaffung der Kleinstpaketgrenze von 22 Euro für Importe aus Drittländern, die bisher von der Umsatzsteuer befreit waren. Damit setzt Österreich das sogenannte „e-Commerce-Paket“ des Ecofin-Rates um, ein Nichtumsetzen würde zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich führen.

Diese Steuer werden wohl in Zukunft die Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich tragen, allerdings ist dies im Hinblick auf die dann geschaffene Wettbewerbsgerechtigkeit gegenüber inländischen Unternehmen inhaltlich vertretbar und führt zudem zu einer Stärkung der Wettbewerbsbedingungen des europäischen bzw. inländischen Handels.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

Dr. Peter Kostelka
Präsident